

Vereinsstatuten

Mad Pride Schweiz

mit Sitz in Bern

NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „*Mad Pride Schweiz*“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die jährliche Durchführung der *Mad Pride* in der Schweiz. Die *Mad Pride* ist ein öffentlicher Anlass (Umzug, Versammlung, Demonstration) zum Thema psychische Gesundheit, an dem Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Angehörige, Fachkräfte und Sympathisant*innen teilnehmen. Der Anlass zielt auf die gesellschaftliche Enttabuisierung rund um psychische Krankheiten und die Sensibilisierung für psychische Gesundheit ab.

Der Durchführungsort der *Mad Pride* wechselt jährlich unter Berücksichtigung der Sprachregionen.

MITGLIEDSCHAFT: EINTRITT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, AUSTRITT

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der in Eigenkompetenz darüber befindet.

4. Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge entsprechen den durch die Vereinsmitglieder im Geschäftsjahr geleisteten Einheiten.

Eine Einheit entspricht entweder 10 Schweizer Franken, einer Stunde Fachleistung oder einer aktiven Teilnahme an der *Mad Pride*. Die genaue Zusammensetzung des Beitrags ist Sache der Mitglieder, wobei sie der jeweiligen Mitgliederkategorie nach Art. 5 dieser Statuten entsprechen muss.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliederkategorien

Es werden drei Kategorien der Mitgliedschaft unterschieden:

Trägermitglieder sind juristische Personen, bzw. überregionale oder nationale Organisationen die dem Verein massgeblich tragen durch finanzielle, personelle und/oder kommunikative Beiträge (mindestens 1000 Einheiten).

Unterstützermglieder sind juristische Personen, bzw. Organisationen, die den Verein mit finanziellen, personellen und/oder kommunikativen Beiträgen unterstützen (mindestens 100 Einheiten).

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die den Verein finanziell und/oder durch die Teilnahme an der *Mad Pride* unterstützen (mindestens 1 Einheit).

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied anerkennt durch den Beitritt die Statuten. Mitglieder verpflichten sich, die Mitgliederbeiträge entsprechend ihrer Mitgliederkategorie pro Geschäftsjahr zu entrichten.

Trägermitglieder verfügen über je 10 Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Unterstützermglieder verfügen über je 5 Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Einzelmitglieder verfügen über je 1 Stimme in der Mitgliederversammlung.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Eine Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen, bzw. Auflösung bei juristischen Personen.

Ein freiwilliger Vereinsaustritt ist jeweils per Ende des Kalenderjahres durch einfache Mitteilung an den Vorstand möglich. Bis zum endgültigen Austritt bleibt das Mitglied zur Leistung eines seiner Kategorie entsprechenden Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Verein ausgeschlossen werden. Wegen schwerwiegender Verstösse gegen die Interessen des Vereins kann ein Mitglied jederzeit ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann diesen von der Mitgliederversammlung überprüfen lassen.

ORGANISATION

8. Organe des Vereins

Die Organe der Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisor*in

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisor*in
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung des Mottos, des Durchführungsortes und -datum der *Mad Pride* des Folgejahres
- f) Wahl des OK-Präsidioms der *Mad Pride* des Folgejahres (ist automatisch Mitglied des Vorstands des Vereins *Mad Pride* Schweiz für zwei Jahre, Wiederwahl möglich)
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Mitgliederversammlung achtet bei den Wahlen für den Vorstand auf Repräsentation der Sprachregionen der Schweiz.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Personen. Die Vorstandsmitglieder sollen vor allem aus den Trägerorganisationen rekrutiert werden. Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand bezeichnet das für die Durchführung lokal verankerte Organisationskomitee der nächsten *Mad Pride* und genehmigt dessen Budget.

Der Vorstand legt das CI und CD des Vereins fest, verantwortet die Kommunikation und das Fundraising.

Nach Bedarf erlässt der Vorstand Reglemente und setzt Arbeitsgruppen ein.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, haben aber Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Ihre Fachleistungen werden als Einheiten an die Mitgliederbeiträge angerechnet.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

11. Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens ein*e Rechnungsrevisor*in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und nicht Mitglied des Vereins sein darf.

Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

FINANZEN UND HAFTUNG

12. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder. Der Verein nimmt private und öffentliche Zuwendungen entgegen, ausgenommen sind Zuwendungen mit ethisch fragwürdigem Hintergrund.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss mit einem Mehr von 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, sowie mit einem Mehr von 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an eine oder mehrere nationale oder überregionale gemeinnützige Organisationen verteilt, die sich für die Entstigmatisierung von psychischen Erschütterungen einsetzen.

INKRAFTSETZUNG

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. Januar 2020 in Bern angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschrift von einem Mitglied des Vorstandes:

.....
Name: Alfred Künzler